

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung für den
gemeinsamen Master-Studiengang
Kunst- und Designwissenschaft
an der Universität Duisburg-Essen und der Folkwang Universität der Künste
Vom 22. April 2013
(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 517 / Nr. 59)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672) und § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), haben die Universität Duisburg-Essen und die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft. Sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden für die Durchführung der Eignungsprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft vom 22.04.2013 (Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen, Jahrgang 11, 2013 Nr. 58; Nr. 159 Amtliche Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Fachgebiete Kunst- und Designwissenschaft sowie fachübergreifend, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eignung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter be-

stellt. Dabei entsendet jede Universität jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft regelt die gemeinsame Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft vom 22.04.2013 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jahrgang 11, 2013, Nr. 58; Nr. 159 Amtliche Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zulassungsantrag, Form und Frist

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an das Sekretariat des Instituts für Kunst und Kunstwissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen oder an das Studierendensekretariat im Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein Lebenslauf.
- d. eine schriftliche Ausarbeitung gemäß § 6 Abs. 2.

(4) Abweichend von Abs. 3 Buchstabe b können Bewerberinnen oder Bewerber anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die oder der Studierende mindestens 150 Credits erworben hat. Die Bescheinigung der besonderen Eignung entsprechend § 7 kann in diesem

Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

§ 5

Vorauswahl/Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen des § 3 und des § 4 erfüllt. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen, ist die Zulassung zu verweigern. Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen ist. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

§ 6

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die besondere Eignung wird durch eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Eignungsprüfung festgestellt. Die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunst- und Designwissenschaft über Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 4 Satz 3 Buchstabe d. ist die Auseinandersetzung mit einer Sammlung, Ausstellung oder wissenschaftlichen Position aus den Bereichen Ästhetik, Design oder Kunst in deutscher Sprache von max. 30000 Zeichen.

(3) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. Die Dauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll pro Kandidat 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.

(4) Die besondere Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Eignungsprüfung die besondere Eignung auf Grundlage der folgenden Kriterien und deren Gewichtung feststellen:

1. Inhalt und Form der schriftlichen Ausarbeitung (Faktor 1)
2. Ergebnis der mündlichen Prüfung (Faktor 2)

Für jedes Kriterium werden folgende Noten in ganzen Schritten vergeben:

- 1,0 (sehr gut)
- 2,0 (gut)
- 3,0 (befriedigend)
- 4,0 (ausreichend)
- 5,0 (mangelhaft).

Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden mit den Faktoren 1:2 gewichtet. Die Note wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch Summe der Gewichte addiert. Aus den Noten aller Kriterien wird eine Gesamtnote ermittelt. Bewerber, die mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet wurden, werden zum Studiengang zugelassen.

**§ 7
Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission.
- (2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Im Übrigen finden die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen und der Folkwang Universität der Künste in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

**§ 8
Wiederholung**

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens in einem nachfolgenden Verfahren einmal wiederholt werden.

§ 9

In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen und der Folkwang Universität der Künste - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 22.03.2013 und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs für Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 18.04.2013.

Duisburg und Essen, den 22. April 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Der Rektor
der Folkwang Universität der Künste
Prof. Kurt Mehnert